

# Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in Bauzonen

## **Worum geht es?**

**Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG; RB 700) listet in § 99 eine abschliessende Reihe von Bauten und Anlagen auf, die in Bauzonen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen.**

**Das vorliegende Merkblatt vermittelt einen raschen Überblick zur Thematik und soll Bauherren, Baubehörden, Planern, Architekten und weiteren Interessierten als Arbeitshilfe dienen.**

**Das Merkblatt kann auch unter [www.dbu.tg.ch](http://www.dbu.tg.ch) heruntergeladen werden.**

## Allgemeine Voraussetzungen

**Auch die bewilligungsfreien Bauten und Anlagen müssen die geltenden Vorschriften (z. B. Abstände) einhalten.**

**Die Gemeindebehörde hat ein Baugesuch einzuverlangen, wenn Anzeichen (durch eigene Wahrnehmung oder Hinweise aus der Bevölkerung) dafür bestehen, dass ein Vorhaben die geltenden Vorschriften verletzt oder generell bewilligungspflichtig ist.**

## Ohne Baubewilligung dürfen erstellt werden:

### 1. Mauern und Wände < 1.00 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25.00 m

- Freistehende Mauern sowie Stütz- und Futtermauern jeglicher Art.
  - Beide Masse (Höhe/Länge) müssen eingehalten sein, ansonsten baubewilligungspflichtig.
- 

### 2. Terrainveränderungen < 0.70 m Höhe und maximal 200.00 m<sup>2</sup> Fläche

- Terrainveränderungen sind sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen.
  - Weder das eine noch das andere Mass (Höhe und Fläche) darf überschritten werden.
  - Die Höhe wird sowohl bei Aufschüttungen als auch bei Abgrabungen als Maximalmass ab dem massgebenden Terrain gemessen.
- 

### 3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche < 9.00 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m

- Gesamthöhe = Höhenunterschied zwischen höchstem Punkt der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain.
  - Für die Berechnung der Grundfläche sind die Aussenmasse (inkl. Wände) entscheidend.
  - Für die Dachform ist das Baureglement zu beachten.
-

**4. Fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem Spielplatz gehören**

- Im Boden verankerte oder aufgestellte vereinzelte Spielgeräte wie Schaukeln, Sandkästen, Wippen und dergleichen.
  - Spielplätze benötigen eine Baubewilligung.
- 

**5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m**

- Verteilkabinen für die Stromversorgung oder andere Versorgungszwecke bis zu den festgelegten Massen.
- 

**6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbildschutz-, Dorf- und Kernzonen sowie an nicht unter Schutz gestellten Objekten**

- Farbanstriche an Bauten, die im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuft sind, aber deren Unterschutzstellungsprüfung noch aussteht, sind bewilligungspflichtig.
- 

**7. Anlagen zur Gewinnung von Solar-energie bis zu einer Fläche von 35.00 m<sup>2</sup>, ausgenommen solche an Kultur- und Naturdenkmälern**

- Jegliche Art von Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren etc.), die an Gebäuden angebracht sind oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden.
  - Solaranlagen auf Bauten, die unter Denkmalschutz gestellt sind, benötigen eine Baubewilligung.
  - Solaranlagen auf Bauten, die im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuft sind, aber deren Unterschutzstellungsprüfung noch aussteht, sind bewilligungspflichtig.
- 

**8. Aussenantennen für den Empfang**

- Antennen für den Radio- und Fernsehempfang.
  - Antennen zu Funkzwecken sind bewilligungspflichtig.
-

### **9. Unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche von maximal 1.00 m<sup>2</sup>**

- Reklametafeln für eigene Produkte und Dienstleistungen, wenn sie unbeleuchtet sind und das Mass von 1.00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - Reklametafeln, die das Mass von 1.00 m<sup>2</sup> überschreiten, sowie Fremdreklameanlagen und beleuchtete Anlagen sind bewilligungspflichtig.
- 

### **10. Geringfügige Fassadenänderungen sowie geringfügige Änderungen im Innern**

- Geringfügige Fassadenänderungen sind Änderungen der Materialisierung, Neuanstrich, Neuverputz bzw. neue Aussenwandverkleidung, Ersatz von Türen und Fenstern.
  - Geringfügige Änderungen im Innern sind alle Eingriffe ohne Aussenwirkung und ohne baubewilligungspflichtige Nutzungsänderung.
  - Bei unter Schutz gestellten Bauten und Anlagen sind auch geringfügige Änderungen bewilligungspflichtig.
  - Bei Bauten und Anlagen, die im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuft sind, deren Unterschutzstellungsprüfung aber noch aussteht, sind auch geringfügige Änderungen bewilligungspflichtig.
- 

### **11. Festhütten und Zelte mit einer Standdauer von maximal 14 Tagen**

- Festhütten und Zelte, die mehr als einmal pro Kalenderjahr auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden, brauchen eine Baubewilligung.
  - Unzulässig sind Umgehungstatbestände wie das Verlegen bewilligungsfreier Festhütten oder Zelte an einen neuen Standort im Umkreis von 300.00 m nach Ablauf der Befristung. Solche Festhütten/Zelte gelten als auf Dauer angelegt und sind bewilligungspflichtig.
  - Die Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.
- 

### **12. Abstellen von Wohnwagen und Booten bis 6 Monate, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird**

- Einzelne unbewohnte Wohnwagen (inkl. Mobilheime) sowie Boote dürfen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von 6 Monaten ohne Bewilligung auf einem Grundstück abgestellt werden.
  - Wie bei Festhütten und Zelten ist das Verschieben solcher Fahrnisbauten nach Ablauf der bewilligungsfreien Zeit an einen neuen Standort im Umkreis von 300.00 m nicht erlaubt und gilt als Gesetzesumgehung.
  - Wird die Nachbarschaft durch Entzug von Licht oder Aussicht beeinträchtigt, ist eine Baubewilligung nötig.
-



Herausgeber:

**Kanton Thurgau**  
**Departement für Bau und Umwelt**

Verwaltungsgebäude

8510 Frauenfeld

[www.dbu.tg.ch](http://www.dbu.tg.ch)

Stand Januar 2013